

II-4670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1979 -01- 24

No. 1521A

der Abgeordneten Dr. Kurt Steyrer
und Genossen,
betreffend Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat eine Regierungsvorlage, betreffend eine Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979 einem Begutachungsverfahren unterzogen und sodann eine Regierungsvorlage erarbeitet.

Um im Sinne der Bestimmungen der Geschäftsordnung eine Zuweisung dieser Vorlage zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Gesundheitsausschuss zu ermöglichen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehenden

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 2 -

B u n d e s g e s e t z

vom, mit dem
das Krankenanstaltengesetz geändert
wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle
1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Krankenanstaltengesetz BGBl.Nr. 1/1957, in
der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 27/1958, BGBl.
Nr. 281/1974, BGBl.Nr. 659/1977 und BGBl.Nr. 456/1978,
wird geändert wie folgt:

(Grundsatzbestimmungen)

1. § 3 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

"(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein
Krankenversicherungsträger, so bedarf er lediglich bei
Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese
ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem
Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffent-
lich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw.
Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österrei-
chischen Sozialversicherungsträger und der Österrei-
chischen Ärztekammer bzw. der Österreicherischen Dentisten-

- 3 -

kammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum Betriebe der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 lit. b, c und d gegeben sind.

(6) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung oder Inbetriebnahme von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte und bei Zahnambulatorien auch die der Dentisten Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950, wenn

- a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustandegekommen ist,
- b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
- c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht.

Im übrigen haben die berührten gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen die Stellung eines Beteiligten."

2. Der bisherige Abs. 6 des § 3 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

- 4 -

3. Der bisherige Text des § 4 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

" (2) Für die Erwerbung oder die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden. "

5. Nach § 8a ist folgender § 8b einzufügen:

" § 8b. (1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und einwandfreien Funktion der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter). Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Hievon sind unverzüglich der ärztliche Leiter (§ 7 Abs. 1) und der Verwalter (§ 11 Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes BGBl.Nr.227/1959 und des Arbeitnehmerschutzgesetzes BGBl.Nr.234/1972 bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

- 5 -

(4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter und den Verwalter in allen Fragen der Betriebssicherheit und einwandfreien Funktion der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen."

A r t i k e l I I

(1) Die Länder haben die Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an zu erlassen.

(2) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

Die vorliegende Novelle zum Krankenanstaltengesetz, die ihre kompetenzrechtliche Grundlage in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ("Heil- und Pflegeanstalten") findet, beinhaltet folgende zwei Punkte:

1. Parteistellung der berührten gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen im sanitätsbehördlichen Bewilligungsverfahren für Ambulatorien der Krankenversicherungsträger;
2. Technischer Sicherheitsbeauftragter.

Zu 1. (Art. I Z. 1 - 4 des Entwurfes):

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1978, Zl. G 39, 48, 49, 50, 52, 55, 57, 58, 61, 75, 76/77, wurden im ersten Halbsatz des § 339 Abs. 3 ASVG die Worte "Neuerichtung" sowie die Worte "oder Erweiterung sowie Inbetriebnahme" als verfassungswidrig aufgehoben. Damit wurde die bis dahin vorhandene gesetzliche Grundlage für die Parteistellung der Ärztekammern bzw. der sonst in Betracht kommenden Interessenvertretungen im sanitätsbehördlichen Verfahren zur Bewilligung der Neuerichtung, Erweiterung bzw. Inbetriebnahme von Ambulatorien der Krankenversicherungsträger beseitigt.

Im Hinblick auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes stellte sich nun die Aufgabe, die Frage

- 2 -

der Parteistellung in den oben genannten Fällen verfassungskonform zu regeln.

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf den durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz BGBl.Nr. 648/1978 neugefaßten § 339 ASVG hinzuweisen, wonach künftig vor der beabsichtigten Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien (§ 2 Abs. 1 Z. 7 des Krankenanstaltengesetzes) die Träger der Krankenversicherung das Einvernehmen mit der in Betracht kommenden örtlich zuständigen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer herzustellen haben. Kommt ein Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach der diesbezüglichen Anzeige des Krankenversicherungsträgers nicht zustande, so ist über Ersuchen des Krankenversicherungsträgers oder der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung innerhalb weiterer drei Monate der Versuch zu unternehmen, das Einvernehmen zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer herzustellen. Ein solches Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.

Als notwendige Ergänzung dieser innerhalb des ASVG getroffenen Regelung sollen nunmehr die einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 und 4 KAG entsprechend abgeändert werden.

Zu 2. (Art. I Z. 5 des Entwurfes):

Gemäß § 3 Abs. 4 lit. b des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957, darf die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt unter anderem nur erteilt werden, wenn die für den unmittelbaren Betrieb der Krankenanstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen

- 3 -

den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Im Hinblick auf die Verwendung immer komplizierterer medizinisch-technischer Geräte und technischer Einrichtungen in Krankenanstalten scheint es geboten, dem ärztlichen Leiter (§ 7 Abs. 1) und dem Verwalter (§ 11 Abs. 1) einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter als Technischen Sicherheitsbeauftragten zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und einwandfreien Funktion dieser Geräte und Einrichtungen im Interesse des Schutzes der Patienten zur Seite zu stellen.

Im Sinne der für die Grundsatzgesetzgebung maßgebenden Prinzipien wurde von einer Umschreibung der Qualifikation des Technischen Sicherheitsbeauftragten Abstand genommen. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf das Institut für Elektro- und Biomedizinische Technik der Universität Graz (Vorstand: Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. techn. SCHUY) hingewiesen. An diesem Institut ausgebildete Personen sind bereits in Krankenanstalten einiger Bundesländer mit äußerst zufriedenstellendem Erfolg in Verwendung.

Durch § 8b Abs. 3 soll ausdrücklich gewährleistet werden, daß die mit der Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach verschiedenen Rechtsvorschriften betrauten Personen (Technische Sicherheitsbeauftragte nach dem KAG, Strahlenschutzbeauftragte nach dem Strahlenschutzgesetz sowie Sicherheitsvertrauenspersonen bzw. Sicherheitstechnischer Dienst nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz) eng zusammenarbeiten. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch mehrere dieser Funktionen von ein und derselben Person ausgeübt werden.

- 4 -

Der Gesetzentwurf gibt ferner die Möglichkeit, daß ein und dieselbe Person als Technischer Sicherheitsbeauftragter für mehrere Krankenanstalten bzw. mehrere Technische Sicherheitsbeauftragte jeweils für bestimmte Gruppen von Geräten und Einrichtungen bestellt werden. Andererseits wird auch nicht ausgeschlossen, daß in größeren Krankenanstalten dem Technischen Sicherheitsbeauftragten entsprechendes Hilfspersonal zugeordnet ist.

Bei hochtechnisierten Einrichtungen wird der Technische Sicherheitsbeauftragte die notwendigen Überprüfungen nicht immer selbst durchführen können, sondern die Prüfung durch andere Stellen veranlassen müssen. Im übrigen besteht die Möglichkeit des Abschlusses von Serviceverträgen etc., von denen bereits derzeit seitens der Krankenanstaltenträger in weitem Maße Gebrauch gemacht wird.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zuzuweisen.